SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Von Integration zu Teilhabe? Anmerkungen zum Verhältnis von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung

Faist, Thomas; Ulbricht, Christian

Veröffentlichungsversion / Published Version
Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Faist, T., & Ulbricht, C. (2014). *Von Integration zu Teilhabe? Anmerkungen zum Verhältnis von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung.* (COMCAD Working Papers, 131). Bielefeld: Universität Bielefeld, Fak. für Soziologie, Centre on Migration, Citizenship and Development (COMCAD). https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50823-4

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

CENTER ON MIGRATION, CITIZENSHIP AND DEVELOPMENT

Thomas Faist und Christian Ulbricht*

VON INTEGRATION ZU TEILHABE?

ANMERKUNGEN ZUM VERHÄLTNIS VON VERGEMEINSCHAFTUNG UND VERGESELLSCHAFTUNG

COMCAD Arbeitspapiere - Working Papers
General Editor: Thomas Faist
No.130, 2014

* Bielefeld University

2014

Faist, Thomas; Ulbricht, Christian: Von Integration zu Teilhabe? Anmerkungen zum Verhältnis von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung. Bielefeld: COMCAD, 2014
(General Editor: Thomas Faist; Working Papers – Center on Migration, Citizenship and Development; 130)

The COMCAD Working Paper Series is intended to aid the rapid distribution of work in progress, research findings and special lectures by researchers and associates of COMCAD. Papers aim to stimulate discussion among the worldwide community of scholars, policymakers and practitioners. They are distributed free of charge in PDF format via the COMCAD website.
The COMCAD Working Papers is a work-in-progress online series. Each paper receives only limited review. The opinions expressed in the papers are solely those of the author/s who retain the copyright. Comments on individual Working Papers are welcomed, and should be directed to the author/s.

University of Bielefeld
Center on Migration, Citizenship and Development (COMCAD)
Postfach 100131
D-33501 Bielefeld
Homepage: http://www.uni-bielefeld.de/tdrc/ag_comcad/

Abstract

1.1.1 Abstract, deutsch

Die aktuelle Teilhabe-Diskussion in Politik, Medien und Wissenschaft hegt den Wunsch nach einer Art Entkulturalisierung der Migrationsdebatte. In Deutschland wird Vergemeinschaftung über das bedenkliche Zauberwort Integration ausgemacht, und dieses gilt es nun zu entfernen. In diesem Artikel argumentieren wir am Beispiel von Bürgerschaft, dass ein fundamentaler Zusammenhang zwischen Vergemeinschaftung (Integration) und Vergesellschaftung (Teilhabe) besteht. Diesen nicht zu verabschieden, sondern zu erkennen und neue Formen der Vergemeinschaftung in der Migrationsdebatte zu bestimmen, ist Ziel dieser Intervention. Die These lautet, dass die ethno-kulturelle Vergemeinschaftung in der Öffentlichkeit einem republikanischen Verständnis gewichen ist, welches das eigenverantwortliche Individuum hervorhebt.

1.1.2 Abstract, english

There are current trends in public and academic debates which point towards a wish of some analysts and observer to sort of de-culturalize debates on international migration. In German debates, it is the term “integration” which has an alleged culturalizing effect and which therefore should be avoided and discarded as a concept of practice and as a concept of theory. In contrast to these positions we argue that there is a fundamental nexus between communal relations (*Vergemeinschaftung* or integration) and sociation (*Vergesellschaftung*). It is only by relating communal relations and sociation that we can understand the logics of important institutions such as citizenship and welfare states. Analytical concepts such as *Vergemeinschaftung* and *Vergesellschaftung* are necessary because they help us to account for fundamental changes. We find that in recent decades the meaning of integration connected to nationhood in public debates has changed from an ethno-cultural understanding to a republican one which is simultaneously characterized by increasing demands upon individuals who are conceptualized as autonomous persons (individualization).

1. Einleitung

Es ist modisch geworden, den Begriff „Integration“ abzulehnen und stattdessen von „Teilhabe“ zu sprechen, so etwa in den Konturen einer „postmigrantischen Gesellschaft“ durch die Initiative „Demokratie statt Integration“[1]. Es triff den Nerv unserer Zeit. Aber eine solche Ersetzung von Begriffen ist kurzsichtig und sowohl der wissenschaftlichen Diskussion als auch gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen abträglich. Diskursstrategisch als „critical intervention“ (Laclau 2005) plausibel, verkennt jedoch die Ersetzung eines Begriffs durch einen anderen, dass mit Integration andere Aspekte sozialer Realität beleuchtet werden als mit Teilhabe: Während der erste auf Vergemeinschaftung mitsamt den dazugehörigen Gefühlen der Zusammengehörigkeit und Grenzziehungsprozessen verweist (also auch der dichotomen Betrachtung, eine Person gehöre zu einer Gemeinschaft oder eben nicht), bezieht sich die Rede von Teilhabe auf den Aspekt der Vergesellschaftung, beispielsweise die instrumentelle Nutzenerwägung durch Verträge auf Märkten, Interessenvertretung durch Organisationen oder die Wahrnehmung von zivilen, politischen, sozialen und kulturellen Rechten und Pflichten[2]. Die Teilhabe-Diskussion betrifft somit Aspekte der vertraglichen, rechtsbasierten und interessengeleiteten Beteiligung, die als wünschenswert betrachtet werden, um an der Gesellschaft zu partizipieren.

Man könnte in der aktuellen Diskussion sogar eine Umkehrung der Vorzeichen von Gesellschaft und Gemeinschaft erkennen. Schließlich lebt die idealtypische Konstruktion wie sie Ferdinand Tönnies im Sinne hatte, heute in der akademischen und öffentlichen Diskussion durchaus fort. Vor über 100 Jahren misstrauten die Klassiker der Soziologie der Ausbreitung der Gesellschaft und die Sehnsucht nach der verlorenen Gemeinschaft war groß. Stichworte sind Entfremdung bei Marx, Anomie bei Durkheim, Vermassung bei Simmel und Entzauberung bei Weber. Schaut man sich akademische Teilhabe-Diskussionen

[1] www.demokratie-statt-integration.kritnet.org

[2] Max Weber versteht *Vergesellschaftung* folgendermaßen: „Vergesellschaftung soll eine soziale Beziehung heißen, wenn und soweit die Einstellung des sozialen Handelns auf rational (wert- oder zweckrational) motiviertem Interessenausgleich oder auf ebenso motivierter Interessenverbindung beruht.“(Max Weber 1972, 21) *Vergemeinschaftung* hingegen definiert er als “Vergemeinschaftung soll eine soziale Beziehung heißen, wenn und soweit die Einstellung des sozialen Handelns – im Einzelfall oder im Durchschnitt oder im reinen Typus – auf subjektiv gefühlter (affektueller oder traditionaler) Zusammengehörigkeit der Beteiligten beruht.“ (Max Weber 1972, 21)

von heute näher an, bestärkt sich der Eindruck, dass nur wenige der Gemeinschaft im Sinne der großen politischen Kollektive wie Nation hinterher trauern; schwieriger liegt der Fall bei Familien und Glaubensgemeinschaften. Vergemeinschaftet zu sein gilt im Kontext von Nation als exklusiver Zugehörigkeit vielen Beobachtern als nicht mehr zeitgemäß. Wer sich dennoch im „stahlharten Gehäuse der Zugehörigkeit" (Nassehi 1997) positionieren muss, hat mit erheblichen ungleichheitsrelevanten Konsequenzen zu rechnen. So belegen empirische Studien, dass negative ethnisierende Zuschreibungen sozialstrukturell durchschlagen, u.a. bei Diskriminierung im Zugang zum Arbeitsmarkt (Diehl / Friedrich / Hall 2009; Seibert / Hupka-Brunner / Imdorf 2009). Somit ist es allzu verständlich, wenn die „Grenzen der Gemeinschaft" (Plessner 2002) thematisiert werden. Damit kann die aktuelle populäre Teilhabe-Debatte in Deutschland als Versuch gedeutet werden, auf die alltäglichen Erfahrungen mit den „shadows of modernity" (Wimmer 2002) mit einer Flucht in *die* Gesellschaft zu reagieren.

Die Gefahr besteht also, dass sich dieser Dualismus aus Integration und Teilhabe bzw. Gemeinschaft und Gesellschaft auch in den wissenschaftlichen Debatten einschleicht, nur diesmal mit umgekehrten Vorzeichen. Mit einer Rückbesinnung auf die klassischen soziologischen Grundbegriffe, lassen sich neuere Entwicklungen einfangen, Verhältnisse klären, und Reichweiten bestimmen. Über den Mangel an Verlinkung zu etablierten Positionen der Soziologie der Staatsbürgerschaft hinaus (Bloemraad / Korteweg / Yurdakul 2008) besteht hier ein klares Forschungsdesiderat in der deutschen Migrationssoziologie. Wir bezweifeln, dass man aktuelle Entwicklungen der Migration mit simplen Begriffsersetzungen und Begriffsneuschöpfungen einfangen kann. Damit wird die explizierte Adressierung des Verhältnisses von Gemeinschaft und Gesellschaft vernachlässigt; so vor allem auch die Frage: Wie prägen Vergemeinschaftungsprozesse Bedingungen und Chancen der Teilhabe, also der Vergesellschaftung? Dass nach dieser Klärung verlangt wird, wird mehr denn je offensichtlich. Empirische Phänomene wie der Dualismus aus Migration vs. Mobilität drängen sich geradezu auf (Faist 2013). So scheint die Vielzahl der Berichte, die auf eine vermeintliche Bedrohung der kulturellen nationalen Identität in Deutschland abstellen, weitgehend unbeeinflusst von den Diskursen um die demographisch gebotene Immigration von Hochqualifizierten zu sein (Eder / Rauer / Schmidtke 2004). Damit schärft sich der Blick für die Frage, warum mobile Hochqualifizierte fast ausschließlich unter der Logik der funktional differenzierten Gesellschaft betrachtet werden (Zahlung/Nicht Zahlung im Wirtschaftssystem) und die Figur des Arbeitsmigranten unter der Logik der segmentär differenzierten Nationalstaaten verhandelt wird (integriert/nicht integriert) (Luhmann 1995, 275f.). Die durch derartige Beobachtungen aufgeworfenen Fragen würden

etwa lauten: Welche vergemeinschaftenden Grenzziehungen ermöglichen die Differenz Mobiler vs. Arbeitsmigrant? Welche Implikationen hat dies wiederum für den Zugang zu Rechten im Hinblick auf den Arbeitsmarkt sowie Einbürgerung im Speziellen und Teilhabe im Allgemeinen? Ganz grundlegend und zugleich konkret sind damit Probleme angesprochen, wie Nationalstaaten heute in einem legitimen Diskurs ihre Migranten selektieren und wie Zugehörigkeiten in der Öffentlichkeit verhandelt werden (Brubaker 1995; Joppke 2005; Tebble 2006; Adamson / Triadafilopoulos / Zolberg 2011).

Mit der Fokussierung entweder auf Teilhabe oder auf die ethnisierende und kulturalistische Perspektive des Integrationsparadigmas kann man diesen Entwicklungen nicht gerecht werden. Dabei verwechseln selbst Soziologen Integration als „concept of practice" mit Integration als „concept of analysis". Als „concept of practice" ist Integration sehr fragwürdig. Hier pflichten wir der post-kolonialen und post-strukturellen Kritik bei, dass die Funktion des Begriffs in Wissenschaft und Politik in der Vergangenheit hauptsächlich der Grenzziehung und damit Ausgrenzung von „Anderen" und der angenommenen Homogenisierung der Eigengruppe gedient hat (Karakayali 2008; Hess 2013). Insbesondere haben in der europäischen Geschichte in den vergangenen Jahrhunderten nationale Semantiken der rassistisch gewendeten sozialen Schließung gedient. Jedoch ist Integration im letzteren Sinne und damit in Sozialtheorie und soziologischer Theorie durchaus ein offener Begriff. Unser Argument lautet zwar nicht, dass der Begriff Integration als solcher unbedingt beizubehalten wäre. Zu sehr ist der Begriff, auch in hochabstrakten Wendungen wie bei Parsons[3], mit nationaler Gemeinschaft und Gesellschaft verhaftet und wird der transnationalen Realität unserer Lebenswelt kaum gerecht.

Allerdings kann aus einer solchen Kritik an Integration als „concept of practice" und sogar teilweise als „concept of analysis" nicht umstandslos gefolgert werden, dass der damit bezeichnete soziale Aspekt gegenstandslos geworden wäre. Gerade eine soziologisch informierte Analyse in kritischer Absicht sollte zwei Grundfragen immer mitführen, nämlich

[3] In der Luhmannschen Systemtheorie findet sich der Begriff dann nicht mehr. Er ist bei Luhmann irrelevant, weil hier nicht die Einfügung von Teilen in ein Ganzes im Vordergrund steht, sondern die Differenzierung von System und Umwelt. Interessanterweise geraten damit Grenzziehungsprozesse innerhalb der Systeme und deren Implikationen für soziale Ungleichheiten auch gleich mit aus dem Sichtfeld.

die Frage danach, wie Partizipation möglich ist – der Aspekt der Vergesellschaftung – und was bestimmte Gruppen zusammenhält und welche Effekte sie über Grenzziehungen im Hinblick auf Teilhabe und damit soziale Ungleichheiten produzieren – der Aspekt der Vergemeinschaftung. Beide Grundfragen zielen auf das Problem wie soziale Ordnung überhaupt denkbar und möglich sein kann. Zuschreibungen und Wahrnehmungen von Zugehörigkeiten und Teilhabe bedingen sich gegenseitig und Vergemeinschaftungsprozesse sind für Teilhabe wichtig. Damit ist noch kein bestimmtes Modell von Zugehörigkeiten und Vergemeinschaftung benannt, und damit sind Grenzziehungsprozesse und Ungleichheiten nicht ausgeblendet, die es näher zu bestimmen gilt. Insgesamt gilt es, die beiden Dimensionen Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung analytisch zu trennen, um Grenzziehungsprozesse und ganz allgemein soziale Schließungsprozesse zu benennen, auch und gerade in Migrationskontexten. Wer also in kritischer Absicht herrschende Konzepte von Integration in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik hinterfragen will, muss erst einmal von einer analytischen Trennung der Dimensionen Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung ausgehen. Erst dann können wir die fundamental wichtige Interaktion der beiden Dimensionen ausreichend würdigen und überhaupt erst konzeptualisieren. Denn Teilhabe benötigt Grundlagen sozial-moralischer Art, um überhaupt Ressourcen durch staatliche Regulierung bzw. Redistribution bereitstellen zu können (Walzer 2006; Kaufmann 2009). Und Demokratietheorien verweisen darauf, dass die Solidargemeinschaft unter Staatsbürgern eine funktionsnotwendige Voraussetzung für eine politische Gemeinschaft war und ist (Offe / Preuss 1991). Die Frage ist nur, wie sich diese unter heutigen Bedingungen konstruiert. Dazu sollte man der Rolle von Normen und Werten in einer hochindividualisierten und in Teilsysteme zerfallenen Gesellschaft nicht von vornherein die Tauglichkeit absprechen (u.a. Münch 2004, 222-230).

Im ersten Teil unserer Analyse befassen uns wir uns mit der Bedeutung des Konzepts Integration in der wissenschaftlich-soziologischen Diskussion (concept of analysis) und der Kritik des Konzepts in der politischen Praxis (concept of practice). Dazu gehören die Diskussion der postmigrantischen Kritik und zugleich Versuche, Vergemeinschaftungsprozesse einzuholen. Dies diskutieren wir am Beispiel der Systemtheorie und gängiger Integrationstheorien. Unsere vorläufige Schlussfolgerung lautet, dass keiner dieser Ansätze der Grundproblematik der gegenseitigen Prägung von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung und insbesondere von Vergemeinschaftung als eine Voraussetzung für Vergesellschaftung gerecht wird. Im zweiten Teil argumentieren wir, dass es die Beziehung von Zugehörigkeit und Teilhabe, also von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung, wieder herzustellen gilt. Wir illustrieren anhand des Konzepts

Bürgerschaft (citizenship), wie Perzeptionen und Interpretationen von Zugehörigkeit (Vergemeinschaftung) und Teilhabe (Vergesellschaftung) Mitgliedschaft erst konstituiert. Dabei wird gleichzeitig deutlich, dass Zugehörigkeit in der politischen Praxis unentrinnbar mit Kulturalisierungsprozessen verbunden ist (Zolberg / Wonn 1999), die es auf dem Hintergrund des Nexus von Heterogenitäten und Ungleichheiten zu analysieren gilt. Zum Abschluss plädieren wird dafür, eine Betrachtung von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung über den nationalstaatlichen Container hinaus auszudehnen. Eine dichotome Betrachtungsweise von „innen“ und „außen“ kann dieser Herausforderung nicht gerecht werden.

2. Integration und ihre Kritiker

Die postmigrantische Kritik versucht eine neue Wissensordnung in der deutschen Migrationsforschung zu etablieren, nämlich die „Autonomie der Migration“. Die Autonomie der Migration wird als Untersuchungsperspektive verstanden, „welche die der Migration eigenen Konfliktfelder und –formen in den Blick nimmt.“ (Karakayali 2008, 258). Damit fängt sie u.a. das „liberale Paradox“ ein (Hollifield 1992), welches die Offenheit nationalstaatlicher Grenzen zwischen der prinzipiellen Offenheit im ökonomischen und der Geschlossenheit im politischen Feld thematisiert. Zudem wird mit der Konzeption eines autonomen Feldes der Migration, welches quer zu staatlicher und ökonomischer Logik liegt, eine weitere wichtige Forschungsfrage angesprochen. Die „Autonomie der Migration“ steht vor einem ähnlichen Problem, das auch der Transnationalisierungsperspektive anhaftet. Beide teilen die Kernfrage, wie soziale Ordnung jenseits nationalstaatlicher Rahmen und weltgesellschaftlicher Normen ausgehandelt wird (Amelina 2013). Die Kategorie zur Analyse der sozialen Ordnung ist in diesem die hybride Identität, welche ein Element der postmigrantischen Gesellschaft ist (Foroutan 2013). Das diffuse Konzept hat den Anspruch, einen essentialisierenden Begriff von Kultur zu dekonstruieren. Die postmigrantische Kritik trägt allerdings weder etwas Neues zur Frage der Öffnung und Schließung von Nationalstaaten bei, noch vermag sie die erlahmte Diskussion zu Hybridität neu zu beleben. Bei ersterem müsste deutlich werden, welche neuen Erkenntnisse zur Funktionslogik von nationalstaatlichen Grenzziehungen vorliegen, bei letzterem, inwieweit die Kritik über wirklich innovative Konzepte wie die des „Übersetzens“ von Salmon Rushdie (Rushdie 1995) hinausgeht.

Ein potenziell weiterführender Punkt liegt darin, dass die postmigrantische Kritik nahtlos an postkoloniale Perspektiven anschließt, die über eine eurozentrierte Wissensordnung hinausgehen wollen. Methodisch seien nicht nur die klassische Migrationsforschung, sondern sogar der Transnationalismus-Ansatz durch die Vorstellung des Raumes als Container gekennzeichnet[4]. Beide Perspektiven seien durch einen „methodologischen Nationalismus" gekennzeichnet, der grenzübergreifende Identitäten konzeptuell ausschließe. Vorherrschend sei folgerichtig vor allem der „Integrationsimperativ" in der deutschen Migrationsforschung (Transit Migration Forschungsgruppe 2007, 8). Schon hier fällt der Fokus auf Identitäten auf, die interessanterweise Heterogenitäten wie Klasse ausblenden und ganz einem linken Multikulturalismus-Paradigma verhaftet sind, das Anti-Rassismus als politische Position betont. Darüber hinaus bleibt es unklar, wie genau die kulturellen Sinngebungsprozesse der Migranten zu konzeptualisieren sind. Die Stabilisierung des Kontigenzcharakters der Kultur wird hier auf die Ebene des Individuums verlagert, welches durch vorgegebene Kulturen geprägt ist. Durch die Kategorisierung entlang eines Kontinuums von Hybriditäten erfahren wir, wo das Individuum in verschiedenste Kontexte eingebunden sein könnte, aber nicht, wie und wann Handlungspotentiale aktiviert werden. Auch mit Begriffen wie „neue Deutsche" (Bota / Khuê / Özlem 2013) wird nicht klar, wie sich diese Perspektive vom methodologischen Nationalismus entfernen will. Somit bleiben Aussagen wie diese auf der Ebene eines nicht begründeten Postulats stehen: „Wir sind Teil dieser Gesellschaft. Wir sind anders. Also gehört die Andersartigkeit zu dieser deutschen Gesellschaft." (Bota / Khuê / Özlem 2013, 155)

Mit einem solchen Konzept der hybriden Identität in der postmigrantischen Gesellschaft wird unmissverständlich die Vorstellung aufgegeben, dass das ganze Individuum in die Ankunftskultur aufgenommen wird. Damit vollzieht der Ansatz eine Weiterentwicklung zu den bisher historisch und auf der Basis normativer Werte argumentierenden Ansätzen. Ruft man sich Debatten um Integration/Desintegration sowie Inklusion/Exklusion Mitte der 1990er Jahre in Erinnerung (Heitmeyer 1997; Friedrichs / Jagodzinski 1999)), so spricht einiges dafür, dass man dem Konzept der postmigrantischen Gesellschaft gerade nicht das

[4] Inwieweit dieser Vorwurf auf die transnationale Forschungsperspektive zutrifft, mag dahingestellt bleiben. Schließlich nahm die Kritik am „methodologischen Nationalismus" in den 1990er Jahren aus dieser Perspektive heraus an Fahrt auf (zusammenfassend Wimmer/Glick Schiller 2003) und wird derzeit vorwiegend unter transnationalem Vorzeichen diskutiert (Amelina und Faist 2012).

vorwerfen kann, was ursprünglich dem Desintegrationstheorem von Wilhelm Heitmeyer vorgehalten wurde. „Desintegration ist in diesem Sinne kein pathologischer Fall der Abweichung gelungener Vergesellschaftung, sondern die Folge von Inklusionsverhältnissen, die ihrerseits als Reaktion auf die Umstellung der primären gesellschaftlichen Differenzierung anzusehen sind“ (Nassehi 1997, 190). Dementsprechend sei Desintegration der Normalfall und im Horizont kontingenter Kommunikationsmöglichkeiten sei Integration erklärungsbedürftig. Aus der kommunikationstheoretischen Perspektive der funktional differenzierten Gesellschaft ist die Exklusion quasi die Vorbedingung für die Inklusion von Personen. Die funktional differenzierte Gesellschaft entlässt das Individuum aus der Gesellschaft, um es dann anschließend wieder in der Logik der Teilsysteme zu inkludieren. Personen werden in das Sozialsystem inkludiert, indem sie kommunikativ mit den jeweiligen Leitunterscheidungen (z.B. Zahlung/Nichtzahlung im Wirtschaftssystem) adressiert werden bzw. exkludiert, wenn sie mittels der Unterscheidung von Information und Mitteilung nicht beobachtet werden. Damit wird deutlich, dass sich das Individuum nicht mehr einer Einheit unterwerfen muss, wie es z.B. Emile Durkheim und Talcott Parsons mittels eines verbindlichen, normativen Wertekanons formulierten. In der Tat ist aus dieser Sicht die Moral ein notwendiger Integrationsmechanismus, jedoch nur für archaische und vormoderne Gesellschaften. Dieser „alteuropäische“ Gedanke ist obsolet in der Perspektive der gleichrangigen Funktionssysteme, deren Einheit nur in der Differenz zueinander besteht.

Obwohl die Vertreter der postmigrantischen Perspektive dies nicht explizit formulieren, kann es als Versuch interpretiert werden, die (theoretischen) Konsequenzen der funktional differenzierten Gesellschaft ernst zu nehmen. Es ist die Einforderung des Postulats der modernen Gesellschaft, jedem Teilnehmer am gesellschaftlichen Leben Zugang zu allen Funktionen zu garantierten (Bohn 2008). Die hybride Identität weist auf den Umstand hin, das Differente und das Fremde gerade nicht zu thematisieren und damit zu überwinden. Funktionsfremde Attribute, die am Zugang zu den jeweiligen Funktionssystemen nicht relevant sind wie z.B. Ethnizität, Rasse, Gender, sind erklärungsbedürftig. Gerade diese Perspektive kennzeichnet soziologische Forschung, die dann der Frage nachgehen muss, „welche gesellschaftlichen Mechanismen dazu führen, dass Bevölkerungen moderner Gesellschaften nach ethnisch-kulturellen Differenzen voneinander geschieden werden, warum Gesellschaft überhaupt Raum hat für solche vermeintlich vormodernen Formen kollektiver Vergemeinschaftung, die sich dem strukturellen Individualismus entzieht“ (Nassehi 1997, 190).

Mit der Einsicht, nicht das ganze Individuum werde in die Gesellschaft integriert, scheint es so, dass die postmigrantische Kritik auf der Höhe der Zeit ist. Sie hat sich den von den durch systemtheoretische Differenzierungstheorien erzielten Erkenntnissen genähert. Die Frage ist nun, ob sie den systemtheoretische Differenzierungstheorien in ihren Begrifflichkeiten weiter folgen und zugleich die normative Überzeugung besitzen kann, dass man mit einem besseren Verständnis der sozialen Ungleichheiten auch diese verändert könnte. Mit dieser Frage begibt man sich in der Tat auf ein umkämpftes Gebiet. Aus der Perspektive der systemtheoretischen Differenzierungstheorie ist es gerade nicht das Anliegen, soziale Ungleichheit abzuschaffen, sondern mit den Begriffen In/Exklusion den gesellschaftlichen Differenzierungsprozess zu beschreiben.

Annäherungs- und Vermittlungsversuche zwischen den Theorie der sozialen Ungleichheit und systemtheoretischen Differenzierungstheorien um Defizite zu erkennen und auszugleichen sind rar. Geblieben ist die Aussage von Luhmann, dass er das Primat der funktionalen Differenzierung in Frage stellt und an dessen Stelle die Leitunterscheidung Inklusion und Exklusion setzt (Luhmann 1996). Die Geltung der Codes der Funktionssysteme hängt mehr und mehr davon ab, wo man sich aufhält (Schroer 2010, 300). Dementsprechend wird (Sozial-)Raum als Kategorie wichtig. Allerdings trägt das Begriffspaar Inklusion / Exklusion wenig zum Verständnis der Problematik bei, wie dieser Zugang zum Sozialraum organisiert wird. Entweder man ist drin, oder eben nicht.

Dass ein Raum dort wichtig wird, wo es sich um in sozialen Räumen lokalisierte Ressourcen handelt, ist allseits bekannt. Der wichtigste sozial-geographische Raum ist zweifelsohne der moderne Nationalstaat, der, wie wir aus unterschiedlichen Theorietraditionen wissen, eine symbolische Gemeinschaft ist, die neben der politisch-rechtlichen Gemeinschaft von Staatsbürgern ein subjektives Gemeinsamkeitsgefühl enthält (u.a. Anderson 1983; Calhoun 1993; Peters 1993; Gellner 2008)

Die systemtheoretischen Vertreter erkennen diesen Umstand an, indem sie darauf verweisen, dass die kommunikative Adressierung von Personen neben der funktionspezifischen binären Codierung auch ihre Voraussetzungen in Semantiken und Normen hat (Stichweh 2009, 36). Damit geht Stichweh sogar einen Schritt weiter als Michael Bommes, der „nur“ die Rolle des Funktionssystems Politik hervorhebt. Zur Herstellung von

Loyalität und Entscheidungsgewalt inkludiert das Politiksystem Personen als ganze und ordnet sie eindeutig einem Nationalstaat zu. Im Zugang zu nationalen Ressourcen, wie z.B. dem Wohlfahrtstaat, ist der Nationalstaat eine „Ungleichheitsschwelle“ (Bommes 1999, 147). Etwas pointierter könnte man formulieren, dass ein gültiger Pass für liberaldemokratische Nationalstaaten die Eintrittskarte zur funktional differenzierten Gesellschaft ist.

Mit dieser Feststellung wird nur die eine Seite der Medaille angesprochen, und es wird nicht erkannt, dass die Vergesellschaftung in einem Nationalstaat fundamental abhängig von der Vergemeinschaftung ist, wie z.B. der Vorstellung einer nationalen Identität. Wie sich nun aber solche Semantiken und Normen auf die Inklusion und Exklusion auswirken, bleibt weiterhin in der Systemtheorie à la Stichweh offen. Bereits Richard Münch warf mit der Referenz auf Hondrich und Koch-Arzberger (Hondrich / Koch-Arzberger 1992) u.a. der systemischen Integrationstheorie eine gewisse Sprachlosigkeit in Bezug auf Ethnizität, Nationalität und Nationalismus vor (Münch 1995, 65). In dieser Hinsicht sind wir bei der Frage der Inklusion und Exklusion in modernen Gesellschaften „nicht weiter sondern nur später“ (Nietzsche).

Mit dem Konzept der Autonomie der Migration schlägt die „kritische Migrationsforschung“ vor, sich methodisch auf die Handlungsmöglichkeiten der Migrationsakteure und der Institutionen zu konzentrieren. Dabei greift die kritische Migrationsforschung auf Foucaults Gouvernementalitätsgedanken zurück. Betont wird vor allem, wie zahlreiche Institutionen Mobilität, die in erster Linie als Mobilität der Arbeit verstanden wird, und die Integration von Migranten durch Kategorisierungen regierbar machen wollen, u.a. durch die Territorialisierung des Nationalstaates (siehe vor allem Hess und Karakayali in Transit Migration Forschungsgruppe 2007). Im Hinblick auf Integration ist das folgerichtige Argument, dass die an der klassischen Migrationsforschung orientierten Arbeiten sich gedankenlos auf die herrschende Wissensordnung stützen und schlicht innerhalb dieses Rahmens operieren. Damit reproduzierten sie die herrschende Wissensordnung und somit Ungleichheitsverhältnisse. Die kritische Migrationsforschung greift aber in mindestens zweierlei Hinsicht zu kurz. Erstens bekommt sie durch den verkürzten Rückgriff auf Foucaults Gouvernementalität die vielfältigen Gegenmachtbildungen seitens der Migranten gerade gegenüber staatlichen Institutionen nicht ausreichend in den Blick. Gerade die Autonomie der Migration wird nicht als eine Unabhängigkeit der Migranten von etwas, sondern als gouvernementale Perspektive verstanden. Dies ist aber unzureichend, weil

Migranten – auch sog. Irreguläre bzw. illegale – im Hinblick auf Grenz- und Integrationregime höchst eigenständige, widerständige und autonome Agenten sein können (s. etwa Barron u.a. 2011). Zweitens hilft es nicht wirklich weiter, eine Art intellektuelle Teufelsaustreibung vorzunehmen. Denn so berechtigt die Kritik am Integrationsbegriff als Teil einer zu problematisierenden Wissensordnung auch sein mag, so löst doch die Abschaffung des Begriffs nicht die damit verbundenen Themen und Fragen. Unsere Annahme lautet dabei, dass der Begriff Integration in der wissenschaftlichen Debatte – zum Teil auch in der politischen – sich vorwiegend auf Vergemeinschaftungsprozesse bezieht.

Integration und ihre Kritiker eint überraschenderweise die nicht explizit gemachte Annahme, dass Gesellschaft als einheitliches, ja gar relativ homogenes Gebilde gedacht werden könne. Darunter fallen die Kritiker am Multikulturalismus genauso wie postmigrantische und post-koloniale Einlassungen. Prominente Staatspolitiker in Europa wie David Cameron, Nicolas Sarkozy und Angela Merkel zählten in den letzten Jahren zu den prominentesten Kritikern des sogenannten Multikulturalismus. Dazu prägnant Angela Merkel auf dem Deutschlandtag der Jungen Union (2010): „Der Ansatz für Multikulti ist gescheitert, absolut gescheitert!“ Die postmigrantische Kritik an Integration kommt deutlich in folgender Argumentation zum Ausdruck: „Wir leben in einer Einwanderungsgesellschaft. Das bedeutet: Wenn wir über die Verhältnisse und das Zusammenleben in dieser Gesellschaft sprechen wollen, dann müssen wir aufhören, von Integration zu reden. Integration heißt, dass man Menschen, die in diesem Land arbeiten, Kinder bekommen, alt werden und sterben, einen Verhaltenskodex aufnötigt, bevor sie gleichberechtigt dazugehören. Aber Demokratie ist kein Golfclub. Demokratie heißt, dass alle Menschen das Recht haben, für sich und gemeinsam zu befinden, wie sie miteinander leben wollen. Die Rede von der Integration ist eine Feindin der Demokratie.“ (Netzwerk Kritische Migrationsforschung)[5]. Während diese – oberflächlich gesehen – so unterschiedlichen Kritiken der Integrationspraxis implizit Homogenität feiern, geben sich andere Stimmen schon gar nicht die Mühe, differenziert auf Integration einzugehen. Der Sachverständigenrat Migration etwa wirft Integration und Teilhabe gleich in einen Topf, indem er von „… Integration als die empirische messbare Teilhabe an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ spricht (Sachverständigenrat Migration 2012, 17). Wir halten hier vorläufig fest, dass die explizit in der öffentlichen Multikulturalismuskritik und

[5] www.demokratie-statt-integration.krinet.org

implizit interessanterweise auch in postmigrantischen Äußerungen zutage tretenden Homogenitätsvorstellungen aufgrund von Diversifizierung von Migration und Gesellschaft überholt sind.

Was die postmigrantische und post-koloniale Kritik nicht wahrnimmt, ist die Evolution klassischer Integrationstheorien im Hinblick darauf, dass in den letzten Jahrzehnten immer mehr kulturelle Homogenität als fester Bestandteil von sogenannten Integrationstheorien in den Hintergrund getreten ist. Von klassischen Assimilationstheorien der Chicago School (und teilweise noch davor; siehe u.a. Kivisto 2005) führt ein weiter Weg über Multikulturalismus, neuere Assimilationstheorien bis hin zu Konzepten von Diversität. Das Nachdenken über das Verhältnis von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung kennzeichnet alle diese Theorien und Perspektiven. In den Assimilationstheorien, die im Rahmen der Chicago School insbesondere bis in die 1960er Jahre hinein entwickelt wurden, spielt die Anpassung der Migranten an eine kulturell homogene Mehrheitsgesellschaft, die sich in der Regel über mehrere Generationen hinweg erstreckt, eine entscheidende Rolle (Park 1928; Gordon 1964). Letztlich geht es um die Ein- bzw. Unterordnung von Migranten in die bestehende dominante soziale Struktur bzw. Kultur, auch wenn laut Robert Park Anpassungsprozesse in die entgegengesetzte Richtung verlaufen können. Die impliziten Annahmen des Modells sind offensichtlich: die Integration von Migranten ist mehr oder weniger ein uni-linearer Prozess der Anpassung an die Ankunftsgesellschaft. Neuere Assimilationstheorien stellen die Annahme eines festen kulturellen Kerns der Mehrheitsgesellschaft in Frage und konzentrieren sich stärker auf Grenzziehungsprozesse zwischen Migranten und Mitgliedern der Mehrheitsgruppen (Alba / Nee 2003). Assimilation bzw. Integration besteht dann, wenn sich Grenzen auflösen, wenn Minderheitsangehörige Grenzen überschreiten oder sich Ausgrenzungen i.S. kultureller sozialer Schließung auf neue, andere Minderheiten erstrecken. Hier zeigt sich schon eine starke sozialkonstruktivistische Wende in zeitgenössischen Assimilationstheorien.

Eine solche sozialkonstruktivistische Variante ist der politischen Theorie des Multikulturalismus noch fern. Er ist im Wesentlichen ein normativer Theoriestrang, der in den 1980er und 1990er Jahren vermittelt über die Diskussion zu den Rechten nationaler Minoritäten auch auf Immigrantenminderheiten Anwendung fand. Eine Hauptannahme und zugleich eine der wichtigsten Forderungen von Multikulturalismus als Sozialtheorie und Politikpraxis ist, dass nur gleiche kulturelle Anerkennung eine solide Grundlage für effektive

gesellschaftliche Partizipation darstellt (Kymlicka 1995). Kritik an Multikulturalismus hebt oft darauf ab, dass diese Form kultureller Anerkennung von Minderheiten wiederum die Unterdrückung anders Gesinnter innerhalb der Gruppen befördere; im Hinblick auf nationale Minderheiten wird häufig Québec als Beispiel angeführt (Barry 1991). Wichtig ist hier die fundamentale Grundannahme: Über Anerkennung der Rechte von ethnischen und nationalen Minderheiten wird nationalstaatliche Vergemeinschaftung ermöglicht und befördert – Vergesellschaftung sozusagen als Voraussetzung für Vergemeinschaftung.

Das noch rezentere Konzept des Diversitätsmanagements rückt von der Forderung gleicher Rechte und kultureller Anerkennung ab und bewertet schlicht und einfach Individuen als Träger kollektiver kultureller Merkmale (z.B. Sprachkompetenz), die als positiv für Effizienz (Privatindustrie) oder der Versorgung mit Dienstleistungen (öffentliche Einrichtungen) eingeschätzt werden. Kulturelle Vielfalt in Organisationen, die Kompetenzen von Migranten und darauf gerichtete Programme, erscheinen dann als kulturelle Ressource, die effektiv kulturelle Anerkennung und gesellschaftliche Partizipation mit den Prinzipien der Organisations- und Wirtschaftsgesellschaft verknüpft. Dem Konzept des Diversitätsmanagements scheint der Gedanke zugrunde zu liegen, dass vergemeinschaftete Ressourcen – im Habitus mobiler Individuen zum Ausdruck kommend – Vergesellschaftungsprozesse insbesondere im Hinblick auf marktförmige Prozesse fördern. Aber Prozesse der Ungleichheitsgenerierung und Diskriminierung geraten durch eine vorschnelle positive Normierung von Diversität so aus dem Blick. Hilfreicher wäre hier das soziologische Konzept der Heterogenität, um festzustellen, wie diese mit Ungleichheiten verknüpft sind (Faist 2010).

In der Zusammenschau verschiedener Konzepte von Integration ergibt sich, dass Ver-gemeinschaftungs- und Vergesellschaftungsaspekte immer wieder in das Zentrum des Interesses gerückt sind, so bei älteren Assimilationstheorien, die Akkulturation von Migranten im Hinblick auf Sprache und Arbeitsethos als Voraussetzung für Partizipation in gesellschaftlichen Feldern wie Schule, Arbeit und Politik oder beim Multikulturalismus Anerkennung kultureller Praktiken als Voraussetzung für gesellschaftliche Partizipation in allen Funktionssystemen bzw. sozialen Feldern postulieren. Auch Diversitätskonzepte frönen einem methodologischen Holismus, auch wenn dieser im Unterschied zum Multikulturalismus von Kollektiven auf Individuen als Träger kultureller Kompetenz heruntergebrochen wird. Soziologisch eher adäquat sind neuere Theorien der Assimilation,

die auf die soziale Konstitution von Grenzen zwischen Mehrheits- und Minderheitsgruppen verweisen und damit auf eine ältere sozialkonstruktivistische sozialanthropologische Tradition rekurieren (Barth 1969), die neuerdings wiederbelebt wurde (Wimmer 2008). Was bisher fehlt, sind die sozialen Mechanismen, die kulturell kodierte Differenzen (Heterogenitäten) in Ungleichheiten überführen.

3. Das Kletterteam Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung – am Beispiel Bürgerschaft (citizenship)

Wie wichtig es ist, das Zusammenspiel von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung in den Blick zu nehmen und dabei klar zu benennen, um welche theoretischen bzw. gesellschaftspolitischen „outcomes“ es geht, zeigt die Debatte um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Deutschland seit den 1990er Jahren. Bürgerschaft als Idee und Praxis voller Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen, die auf dem gleichem Rechtsstatus beruht, ist ein ideales Konzept, um eine Bestimmung des Verhältnisses von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung vorzunehmen. Gleiche demokratische Teilhabe, basierend auf Affiliation zu einer imaginierten und damit i.S. des Thomas Theorems auch realen Gemeinschaft, steht vielfältigen Ungleichheiten gegenüber, die aus Prozessen in Zivilgesellschaft, Markt und Familie herrühren. Gleichzeitig ist die mit Bürgerschaft in Nationalstaaten verbundene soziale Schließung nach „außen“ ein ungleichheitsgenerierendes Moment. Das Zusammenspiel von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung lässt sich exemplarisch einmal an der Funktionslogik des nationalstaatlich verfassten Wohlfahrtsstaats und zum anderen anhand der politischen Konflikte um die Reform des Staatangehörigkeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende der 1990er Jahre illustrieren. Zuvor gilt es jedoch, die Institution Bürgerschaft näher zu bestimmen.

Internationale Migration wirft das Problem der Bürgerschaft als Vollmitgliedschaft auf. Häufig nehmen Migranten nach Überqueren nationalstaatlicher Grenzen und Niederlassung einen Ausländerstatus ein. Der mögliche Weg zur Vollmitgliedschaft und damit zur Bürgerschaft verweist auf Fragen der Möglichkeiten und Realisierung von sozialer, politischer, ökonomischer und kultureller Teilhabe und damit der (un)gleichheitsrelevanten Verteilung von materiellen und symbolischen Gütern. Bürgerschaft wird in der Regel als voller Status

der Mitgliedschaft in einem Staat (Staatsbürgerschaft), aber auch in einer Stadt (Stadtbürgerschaft) oder supranationale Bürgerschaft (Bürgerschaft in der Europäischen Union) gefasst. Es ist ein zentraler Ausdruck der Gleichheitsnorm unter Bürgern.

Wir können zwei Dimensionen von Bürgerschaft unterscheiden: zum einen die rechtliche Zugehörigkeit zu einem politischen Gemeinwesen wie einem Staat (Staatsangehörigkeit) und zum anderen eine normative Dimension. Im Hinblick auf die zweite Dimension ist Bürgerschaft ein höchst umstrittener politischer Begriff. Bürgerschaft verbürgt als Vollmitgliedschaft gleiche Rechte und Pflichten und umfasst dabei drei Elemente von Gleichheit: erstens gleiche politische Freiheit, d. h. demokratische Teilhabe etwa an Wahlen; zweitens, gleiche Rechte und Pflichten für alle Mitglieder, d. h. vielfältige zivile, politische, soziale oder gar kulturelle Rechte und Pflichten, etwa das Recht auf einen fairen Gerichtsprozess, das Wahlrecht, das Recht auf eine Art sozialer Grundsicherung und das Recht auf Pflege der Muttersprache; und drittens die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv von gleichen Bürgern, welches das politische Gemeinwesen bildet, also etwa eine Nation, eine Stadtgemeinschaft oder gar ein übernationales Kollektiv wie Europa. Während die zweite Dimension von Bürgerschaft Vergesellschaftung über Rechte und Pflichten betont, verweist die dritte Dimension auf Zugehörigkeit und damit Vergemein-schaftung als zentrale Grundlage für die Gewährung und Anerkennung von Rechten und die Wahrnehmung von Pflichten. Insbesondere innerhalb von Staaten sind es nun die rechtlich begründeten Unterschiede zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern, die im Gefolge von internationaler Migration als Ungleichheiten im Hinblick auf Rechte und Pflichten von Etablierten und Neuankömmlingen oder Minoritäten auftreten. So erfreuen sich beispielsweise in der Regel nur Bürger am vollen Wahlrecht, und es haben nur Bürger Zugang zu allen Sozialleistungen.

Die Erzählung, die Historiker, politische Philosophen und Sozialwissenschaftler in den letzten Jahrzehnten in Nordamerika und Europa im Hinblick auf Bürgerschaft und Migration anbieten, lautet im Kern folgendermaßen: Bürgerschaft wirkt als Mechanismus sozialer Schließung des Nationalstaats nach „außen“ und als Mechanismus der Integration nach „innen“. Allerdings, so oft die daran anschließende normative Forderung, sollte diese soziale Schließung zumindest gegenüber Wohnbürgern wie sesshaften Migranten im „Inneren“ aufgehoben werden, um sie nicht ungerechtfertigt als Ungleiche zu behandeln (Walzer 2006). Denn schließlich zahlen sie etwa Steuern, durchlaufen in der Regel das Bildungssystem und sind Nachbarn.

Bürgerschaft ist also wichtig, weil sie das Gleichheitsprinzip betont, als das „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt 1981). Und nur Bürger sind letztlich gegen staatliche Gewalt wie Ausweisung geschützt. Interessant ist dabei die Weiterentwicklung durch Agamben (Agamben 2002), der den Begriff „homo sacer” dazu nutzt, um nicht nur auf den Skandal der Staatenlosigkeit von Personen hinzuweisen, sondern auf all die Situationen, in denen Menschen keine oder kaum Autonomiegrade besitzen, um weiterreichende Entscheidungen treffen zu können. Man denke etwa an Flüchtlinge, die auf unsicheren Booten das Mittelmeer von Nordafrika nach Südeuropa überqueren und häufig wenige Handlungsspielräume gegenüber Schleusern oder auch staatlichen Behörden in Auffanglagern haben. Eine Bewertung eines Status als ungleich – etwa Bürger vs. sesshafter Nicht-Bürger oder gar Neuankömmling – ist nur auf der Folie von Normen der Gleichheit sinnvoll. Die Flüchtlinge auf der kleinen italienischen Insel Lampedusa und inzwischen vor allem anderswo machen „unsere“ Bürgerrechte erst sichtbar, indem wir ihre Abwesenheit in den Internierungscamps beobachten können.

Als Erfolgsgeschichte innerhalb der erwähnten Erzählung kann die von den Befürwortern als Modernisierung deklarierte Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrecht aus dem Jahre 2000 gewertet werden, das beispielsweise ein begrenztes ius soli vornahm, also die Zuschreibung der Staatsangehörigkeit und damit staatsbürgerlicher Rechte nach dem Geburtslandprinzip (Faist 2007). So sind in Deutschland geborene Kinder von ausländischen Bürgern, insofern ein Elternteil mindestens acht Jahre in Deutschland gelebt hat, (auch) deutsche Staatsbürger[6]. Durch die rot-grüne Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahre 1999 wurde das lange ausschließlich in Deutschland geltende Abstammungsprinzip (ius sanguinis) des primären Staatsangehörigkeitserwerbs durch ein im europäischen Vergleich äußerst weitreichendes Territorialprinzip (ius soli) ergänzt und die erforderliche Aufenthaltsdauer bei Einbürgerungen auf acht Jahre verkürzt. Zwar wurde die doppelte Staatsangehörigkeit nicht als Regelfall vorgesehen, aber weitere Ausnahmetatbestände wurden zugelassen. Im Hinblick auf in Deutschland geborene Kinder von ausländischen

[6] Jedoch nimmt ein solcher Erzählstrang nur einen Teil von Migration und Integration in den Blick – nämlich diejenigen, die als Wohnbürger sesshaft geworden sind. Was aber ist mit denen, die nur kürzer verweilen, ob nun als internationale Studierende, Werkvertragsarbeitnehmer, Saisonarbeiter, Lebensstilmobile oder »expatriates« wie Manager und Diplomaten? Temporärer Aufenthalt ist kein neues Phänomen, auch wenn häufig in Massenmedien der Eindruck entsteht, als lebten wir erst seit kurzem in einem Zeitalter der Migration.

Staatsbürgern gilt mit der Reform, dass sie sich im Alter zwischen 18 und 23 Jahren für die deutsche oder eine ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden müssen, die sog. Optionspflicht.

Die zentralen Argumente für eine erleichterte Einbürgerung seitens der Befürworter des ius soli und der Akzeptanz doppelter Staatsbürgerschaften bezogen sich in verschiedenen Varianten auf die Herstellung politischer und gesellschaftlicher Gleichheit mittels einer Vergesellschaftung über Rechtsgleichheit. Die SPD, Bündnis 90/Grüne, die PDS und zum Teil auch die FDP betrachteten die politische Inklusion mittels des Staatsangehörigkeitserwerbs einerseits als Voraussetzung gelingender Integration und andererseits als eine Frage gleicher Rechte und der Herstellung rechtlicher und gesellschaftlicher Gleichheit. Die einzelnen Argumente der Gleichheit waren dabei auf verschiedene Vergleichsgesichtspunkte bezogen worden. Beispielsweise sei es im Verhältnis zur deutschen Bevölkerung ein legitimer Anspruch der Immigranten, mittels des Staatsbürgerschaftserwerbs im Aufenthaltsstaat denselben Umfang ziviler und sozialer und insbesondere politischer Rechte als Voraussetzung ihrer gleichen Lebenschancen zu erhalten. Der staatsangehörigkeitsrechtlichen Gleichstellung der Immigranten wurde außerdem der vermutete Effekt zugeschrieben, fremdenfeindlichen Einstellungen dadurch entgegenzuwirken, dass einer diskriminierenden Differenzierung von Ausländern und Deutschen sozusagen die institutionelle Grundlage entzogen werde. Außerdem würde der Erwerb der Staatsbürgerschaft auf Seiten der Immigranten die Ausbildung von Gefühlen gleichberechtigter Zugehörigkeit und Identifikation mit der deutschen Gesellschaft begünstigen. Darüber hinaus wird der Staatsbürgerschaftserwerb, teilweise unter explizitem Rekurs auf die berühmte Parole der amerikanischen Revolution „no taxation without representation“, als eine überfällige Balancierung der Rechte und Pflichten der Immigranten betrachtet: Diejenigen, die seit langer Zeit ihre Pflichten in Gestalt der Entrichtung von Steuern und Sozialbeiträgen erfüllt haben, hätten einen legitimen Anspruch auf den vollen Umfang der korrespondierenden Rechte. Auch im Hinblick des grundgesetzlich uneingeschränkten Anspruchs der osteuropäischen Aussiedler auf die deutsche Staatsangehörigkeit gelte es eine Gleichstellung der schon lange im Land befindlichen Arbeitsmigranten herzustellen, indem auch hier doppelte Staatsbürgerschaften toleriert werden. Auch in Bezug auf das Verhältnis von Nicht-Staatsangehörigen aus der Europäischen Union und Drittstaatsangehörigen spielte das Gleichstellungsargument eine ge-wisse Rolle. Denn nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum kommunalen Ausländerwahlrecht könne nur eine Einbürgerung der Immigranten aus Nicht-EU-Staaten ihnen politische Wahlrechte verschaffen, die nichtdeutsche EU-Bürger auf kommunaler

Ebene bereits haben. Argumente des kollektiven Selbstverständnisses Deutschlands zugunsten der debattierten Reformen bezogen sich in verschiedenen Varianten auf die überfällige Selbstanerkennung Deutschlands als Einwanderungsland und auf die allgemein akzeptierte pro-europäische Haltung, die sich aber insofern in einem reformierten deutschen Staatsangehörigkeitsrecht niederschlagen müsse, als die liberalen Entwicklungen in anderen europäischen Staaten nachvollzogen werden müssten.

Auf Seiten der Gegner der umstrittenen Elemente der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts wurde der Begriff der Integration tendenziell mit Loyalität identifiziert. Während für die Befürworter der Reform die politische Loyalität der Immigranten von ihrer gleichberechtigten politischen Inklusion zu erwarten sei, waren die Gegner der Auffassung, dass sich politische Loyalität erst aus einer umfassenden gesellschaftlichen Integration ableiten lasse. Nach der bis heute aufrecht erhaltenen Auffassung der CDU/CSU, ist der Staatsbürgerschaftserwerb selbst kein Mittel der Integration, sondern kann erst nach erkennbar erfolgreicher gesellschaftlicher Integration gewährt werden. Vergesellschaftung wurde dabei als Partizipation in öffentlichen Institutionen und Mitgliedschaft in Vereinigungen der Zivilgesellschaft erläutert. Die Regeln der Einbürgerung hätten deshalb auf verlässlichen Kriterien zu basieren, die eine erfolgreiche Vergemeinschaftung vermuten lassen, damit eine Einbürgerung von Personen ausgeschlossen ist, die keine wirklichen Bindungen zu Deutschland entwickelt haben oder dies wegen späteren Rückkehrabsichten in das Heimatland auch gar nicht wollen. Aber auch für die übrigen Immigranten, die eine dauerhafte Lebensperspektive in Deutschland sehen, sei die Akzeptanz von doppelter Staatsbürgerschaft im Namen ihrer Integration schädlich, weil sie dadurch von den notwendigen eigenverantwortlichen Integrationsanstrengungen befreit würden. Integration wurde insofern nahezu ausschließlich als eine Aufgabe der Immigranten selbst beschrieben: als ihre jeweilige individuelle Bereitschaft, Anstrengung und Leistung.

Unter Gesichtspunkten demokratischer Legitimation vertrat die CDU/CSU, wie schon in der Kontroverse zum kommunalen Ausländerwahlrecht zu Beginn der 1990er Jahre, eine Position, die vor allem die Seite der bürgerschaftlichen Pflichten betont, denen die einzelnen Personen sich nicht entziehen dürfen sollen, wenn sie demokratisch in vollem Umfang mitbestimmen können. Die Akzeptanz doppelter Staatsbürgerschaften würde zudem zu einer Privilegierung von Immigranten führen, die damit Zugang zu den korrespondieren Rechten

von zwei Staatsbürgerschaften hätten, was deshalb konsequenter Weise von der Mehrheit der deutschen Bevölkerung abgelehnt würde.

Statt durch nicht hinreichend aufgeklärte ethno-kulturelle Relikte war die Position der CDU/CSU viel eher durch „kommunitaristische“ Vorstellungen gekennzeichnet, und zwar in zweierlei Hinsicht. Sie besteht einerseits auf dem völkerrechtlich anerkannten Recht souveräner Nationalstaaten, die Zugangs- und Beitrittsbedingungen zum Staatsvolk weitgehend autonom festzulegen. Zum anderen spielt die Überzeugung eine Rolle, dass Teilhabe in der Gesellschaft nicht allein durch Recht und Politik gewährleistet werden kann, sondern vielmehr auf gesellschaftliche Ressourcen der Selbstorganisation und Solidarität im Rahmen einer in diesem Sinn oft so genannten Zivilgesellschaft angewiesen ist; also Aspekte der Vergemeinschaftung betrifft. In diesem Sinn sollten Anwärter der deutschen Staatsbürgerschaft bereits bürgerschaftliche Kompetenzen entwickelt haben, die ihnen eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung ermöglichen. Auf Basis expliziter Aussagen gibt es im Übrigen auch kaum Anhaltspunkte dafür, dass hier etwa eine kulturelle Assimilation im Sinn der Anpassung an bestimmte konkrete Praktiken und Lebensweisen gemeint wäre. Eher geht es um die Fähigkeiten des eigenverantwortlichen Bürgers, der über ausreichend schulische und berufliche Qualifikationen verfügt oder die individuelle Motivation und Kompetenz ihrer Aneignung besitzt und außerdem genügend gesellschaftlich eingebunden ist, dass er auf staatliche Hilfe nur unter außergewöhnlichen Umständen angewiesen ist. Diesem Verständnis der Relation von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung korrespondieren erkennbar Elemente der traditionell konservativen und der wirtschaftsliberalen Position der tendenziellen Begrenzung der Staatsaufgaben insbesondere auf innere und äußere Sicherheit und der Übertragung möglichst vieler Funktionen auf Privatwirtschaft und bürgerschaftliche Eigeninitiative.

Letztlich zeigen sich in den divergierenden Auffassungen beider Lager grundlegend verschiedene Vorstellungen politischer Legitimität. Für SPD, Bündnis 90/Grüne und PDS war demokratische Legitimität wesentlich eine Frage des inputs: die Qualität des politischen Prozesses basiert im Kern auf der möglichst weitgehenden Inklusion und der demokratischen Partizipation der den Gesetzen Unterworfenen. Die Unionsparteien dagegen favorisierten offensichtlich eine Vorstellung von Legitimität, die sich auf die Effektivität und den output der staatlichen Regulierung bezieht. Die Leistungsfähigkeit des Staates im Rahmen seiner Kernfunktionen erscheint hier als der zentrale Aspekt der Generierung

politischer Unterstützung von Staat und Regierung, die im Übrigen vor allem den Interessen der einheimischen Mehrheitsgesellschaft gegenüber zu verantworten ist.

Das exemplarische Beispiel der doppelten Staatsbürgerschaft verdeutlicht anschaulich das Zusammenspiel von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung. Die SPD, Bündnis 90/Grüne und die PDS favorisierten die Argumentation, dass erst die gleichen Rechte das Individuum in die Lage versetzt, auf die Anforderungen einer ausdifferenzierten Gesellschaft vorzubereiten und somit überhaupt an ihr teilnehmen zu können. Die CDU/CSU argumentierte, dass die Teilhabe an den gesellschaftlichen Teilbereichen an Voraussetzungen geknüpft ist. In Deutschland werden diese sozialmoralischen Voraussetzungen von Bürgerschaft anhand des Meta-Konzepts Integration diskutiert, wobei dann je nach politischer Orientierung Bürgerschaft und damit verbundene Rechte entweder als Voraussetzung für Integration dient oder im Gegenteil Bürgerschaft als Krönung des Abschlusses von Integration fungiert. Im letzteren Falle ist es die individuelle Leistung der Migranten, die belohnt werden soll. Diese Positionen, die etwa in den Bundestagsdebatten Ende der 1990er Jahre zur doppelten Staatsangehörigkeit klar zum Ausdruck kamen, akzeptieren alle den nationalstaatlichen Gleichheitsdiskurs: diejenigen, die Bürgerschaft als Ermöglichung von Mitgliedschaft verstehen, betonen Chancengleichheit, während diejenigen, die Bürgerschaft als Krönung des Integrationsprozesses definieren, den Schwerpunkt auf Gleichheit legen, die eben erst verdient werden muss. Je diffuser nun aber die Vorstellung von Sozialintegration (der Nation), desto unvermittelter die Aufforderung an Migranten, sich doch gefälligst zu integrieren und desto geringer auch die Chancen auf „multikulturelle“ Bürgerschaft. Integration bezieht sich dabei interessanterweise in der Regel auf Arbeitsmigranten und Flüchtlinge, während die sog. Hochqualifizierten nicht als Migranten geführt werden und das Hauptkonzept dabei nicht Integration, sondern die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit durch Humankapital ist (Faist / Ulbricht 2014). Weitere Forschungen müssen zeigen, ob die Hochqualifizierten mit ihrem Status als eigenverantwortliche Bürger den neuen legitimen Typus der Vergemeinschaftung ausmachen. Dementsprechend erhält man die Zugehörigkeit zu der symbolischen Gemeinschaft Deutschlands, wenn man marktkonform individualisiert ist.

Es sind in dieser Sicht die vermeintlich rückständigen, traditionellen Formen der Vergemeinschaftung unter Migranten, die in Segregation und Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe münden. Dahinter steht die Annahme, dass weniger privilegierte Migranten, die an

den Grundkanon liberal-demokratischer Kultur heranzuführen sind[7], aus der traditionellen Verankerung ihrer hergebrachten Kultur zu holen sind. Wiederum erscheint hier Gemeinschaft als Charakteristikum der Vormoderne. Dabei wird schlicht und einfach übersehen, dass Aspekte der Vergemeinschaftung über nationale Zugehörigkeit, so wie am Beispiel der öffentlich-politischen Diskussion zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Deutschland gezeigt, vor allem auch zur Selbstvergewisserung der Mehrheitsgesellschaft dient. Damit soll nicht das Argument unterstützt werden, Vergemeinschaftung sei „nur" eine Element symbolischer Politik. Vielmehr sind damit wesentliche Grundlagen beispielsweise sozialpolitischer Intervention betroffen. Als ein wichtiges Beispiel mag Bildungspolitik dienen. Anforderungen an gesellschaftliche Teilhabe finden in derzeitigen Debatten dergestalt Ausdruck, dass das allgemeinbildende Vorschul- und Schulwesen Grundlagen gerade auch für die Kinder von Arbeitsmigranten sein muss, damit diese reelle Chancen der Teilhabe im Arbeitsmarkt finden können (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2013; Kuhnhenne u. a. 2012). Die seit drei Jahrzehnten währende Situation, dass nämlich zwei- bis dreimal so viele Jugendliche mit „Migrationshintergrund" als ohne keinen Ausbildungsplatz finden und nicht einmal einen Hauptschulabschluss erreichen bzw. in Förderschulen überrepräsentiert sind, ist ein deutliches Signal. Es geht also darum, wie Jugendliche mit „Migrationshintergrund" Arbeitsmarktfähigkeit erwerben können. Ein in diese Richtung gehendes Ziel bedarf einer soliden Finanzierung unter dem Prinzip der bildungspolitischen Vorsorge im Unterschied zu einer kompensatorischen Nachsorge über sozialhilfeähnliche Programme. Ohne eine klare Basis in einem kollektiven „wir" – gerade auch auf nationaler Ebene – sind politische Koalitionen gar nicht denkbar, die Interessenallianz zugunsten älterer Generationen aufbrechen, die derzeit vorherrschen. Dabei ist vor allem die Integration der Inländer in eine multiethnisch geprägte soziale Realität eine Gestaltungsaufgabe, ohne deren Lösung wenig Fortschritte im Hinblick auf Teilhabegerechtigkeit von Migranten und deren Kindern zu erwarten ist. Allerdings bedeuten neue Formen der Vergemeinschaftung der Mehrheitsgruppen, die einer kulturell heterogenen Gesellschaft angemessen sind und als sozio-moralische Grundlage für Zugewinne an Teilhabe fungieren, keineswegs einen konfliktfreieren Umgang mit Migration.

[7] Eine populistische Version dieses Zusammenhangs lautet allerdings, dass „Araber und Türken" im Unterschied zur „deutschen" Unterschicht, dafür gar nicht geeignet sind, so die Streitschrift von Thilo Sarrazin (2010)

4. Unentrinnbare Kulturalisierung

Die in der postmigrantischen Perspektive angestrebte „Entkulturalisierung“ der Integrationsdebatte wäre demnach eine gefährliche Illusion. Denn gerade weil Grenzziehungen zwischen Gruppen die Konkurrenz um Ressourcen, Status und Macht befördern, ist der Wettbewerb um Teilhabechancen allgegenwärtig. Einige Ansätze in der Ungleichheitsforschung betonen, dass gerade die Konkurrenz um knappe Ressourcen zu Grenzziehungen zwischen Gruppen als Beiprodukt von sozialer Schließung, Chancenhortung, Ausbeutung und anderen ungleichheitsrelevanten Mechanismen führt (Tilly 1998). Die dadurch produzierten kategorialen Ungleichheiten (Massey 2007) verlaufen häufig entlang von Dichotomien wie schwarz/weiß, Mann/Frau oder Migrant/Nicht-Migrant. Solange es Konkurrenz um wertvolle materielle und symbolische Güter gibt, gehen Grenzziehungsprozesse auch entlang kultureller Heterogenitäten vonstatten. Wir müssen berücksichtigen, dass (kulturelle) Differenzen an sich nicht notwendigerweise soziale Ungleichheit implizieren und exkludierende Vergemeinschaftungsprozesse zur Folge haben. Beispiele gibt es zuhauf, etwa dafür, dass Differenzen in Bezug auf Religion in Europa – z.B. Protestanten und Katholiken als unterschiedliche christliche Konfessionen – nicht mehr als Basis für Exklusion, soziale Schließung und Ausbeutung dienen, wie auch dafür, dass Religion in jüngster Zeit zu einem Merkmal für soziale Abgrenzung geworden ist. Dies lässt sich im Verhältnis der dominanten Bevölkerungsgruppen in Westeuropa gegenüber „muslimischen“ Immigranten beobachten (Foner / Alba 2008).

Im Hinblick auf Migranten sind dabei nicht nur Aspekte der materiellen Ressourcendistribution, d.h. Differenzen und Ähnlichkeiten von Migranten und Nichtmigranten in wichtigen Lebenssphären, sondern auch Aspekte der Perzeption und damit Grenzen zwischen Kategorien wie etwa Gruppen von Bedeutung. Zwei Muster der sozialen Abgrenzung sind hier besonders wichtig: das Verschieben und das Verwischen von Grenzen. Für Deutschland lassen ALLBUS-Daten (Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften) vermuten, dass es zwischen 1996 und 2006 zu signifikanten Veränderungen der Grenzen zwischen Migrantengruppen und der Mehrheitsgruppe („Deutsch-Deutsche“) gekommen ist. Es lässt sich erstens eine Verschiebung von Grenzlinien erkennen: die Mehrheitsgruppe hat bestimmte Migrantengruppen (Italiener, Spanier, Griechen) klar als zu sich zugehörig wahrgenommen. Diese Gruppen werden jetzt als Teil der Mehrheitsbevölkerung angesehen. Anderen Kategorien gegenüber kam es

jedoch zu keiner Veränderung oder sogar zu einer Zunahme von (wahrgenommener) Unterschiedlichkeit, zum Beispiel gegenüber „Muslimen“. Zweitens lässt sich zwischen 1996 und 2006 in bestimmten Kategorien das Verwischen von Grenzlinien beobachten, beispielsweise durch die zunehmende Zustimmung der Mehrheitsbevölkerung zu der Forderung, dass die in ihrem Land Geborenen das Recht auf Einbürgerung haben sollen. Neben anderen Merkmalen bestimmt die soziale Klassenzugehörigkeit darüber, wie die Angehörigen ethnischer Kategorien eingeschätzt werden. Quasi-experimentelle Untersuchungen zum Rekrutierungsverhalten auf Arbeitsmärkten legen nahe, dass es deutlich seltener zu Diskriminierung kommt, wenn die Interaktionspartner als ebenbürtig im Hinblick auf den sozialen Status wahrgenommen werden. Die sozioökonomische Position und die Beherrschung der Sprache der Mehrheitsgruppe sind dabei starke Prädiktoren (Fincke 2009).

In Abhandlungen zur sozialen Abgrenzung (zum Beispiel Wimmer 2008) werden soziale Ungleichheiten zwar berücksichtigt, doch werden sie meist nur als Teil eines bestimmten Merkmals für Heterogenität – die Ethnizität – betrachtet und nicht von anderen Merkmalen unterschieden, die als Anknüpfungspunkt für die Schaffung von Ungleichheit sein können, aber nicht selbst Ungleichheit konstituieren. Ein Beispiel ist wiederum Religion: Während die verschiedenen christlichen Konfessionen in den vergangenen Jahrhunderten in Europa Merkmale für die soziale Klasse waren (siehe etwa die Differenzen zwischen Protestanten und Katholiken), ist dies zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht mehr der Fall. Dagegen werden heutzutage hauptsächlich die kulturellen Differenzen zwischen Christen und Muslimen in öffentlichen Debatten und in der Forschung als Signale für soziale Differenzen entlang den Trennungslinien von Klasse und Status aufgefasst.

Es fragt sich sodann, ob und inwieweit die Kulturalisierung der Konkurrenz um Ressourcen, wie etwa die wiederkehrende Behauptung, Migranten würden den Sozialstaat belasten, indem sie zu Nettoempfängern gehörten, die sozial-moralischen Grundlagen des Sozialstaats erodieren. Führt Migration zur Denationalisierung von Solidarität? Dies wäre ein historisch neues Phänomen, zumal Wohlfahrtsstaaten ein historisch neues Phänomen der letzten 150 Jahre sind. Nun scheint es auf den ersten Blick für die OECD-Welt einen zumindest statistisch signifikanten Zusammenhang dadurch zu geben, dass Staaten mit höherer ethnischer Heterogenität – die auch durch internationale Migration befördert wird – relativ geringere Sozialleistungsquoten aufweisen (Alesina / Glaeser / Sacerdote 2001).

Allerdings zeigen eingehendere Untersuchungen, dass andere Faktoren für die Höhe der Sozialleistungsquote weit wichtiger sind, z.B. Dezentralisierung und Typus des Sozialstaats (Mau 2004). Zudem belegen detaillierte empirische – Studien, dass stark ausgeprägte multikulturelle Politiken nicht zu einer Reduktion von Vertrauen in das politische System oder zu einer niedrigeren Sozialleistungsquote führen (Kymlicka / Banting 2011). Unübersehbar sind jedoch die Politisierungspotentiale, die aufgrund einer leichten statistischen Korrelation zwischen Unterstützung für Sozialstaat und Anteil an „Ausländern" existieren. Gerade die gegenwärtig nicht ausgestandene Geld-, Fiskal- und Wirtschaftskrise bietet einen fruchtbaren Boden für einen weitgehenden Populismus, der kulturelle Differenzen betont – ob nun durch die Front National in Frankreich oder Geert Wilders in den Niederlanden, um nur einige einschlägige Politikorientierungen zu nennen

5. Ausblick

Wie wir zu zeigen versuchten, sind Vergemeinschaftungsprozesse ambivalent, fungieren sowohl als sozio-moralische Grundlage für weitergehende Sozialintegration auf nationaler Ebene (z.B. Ressourcen für den Sozialstaat; Teilhabegerechtigkeit auch für Migranten und deren Kinder) als auch Element der Kulturalisierung bzw. Grenzziehung entlang kultureller Differenzen. Diese Doppelkonsequenz, also Vergemeinschaftung als Grundlage für Sozialstaat und gar Demokratie einerseits und unentrinnbare Kulturalisierung von Ressourcenkonflikten andererseits, ist ein grundlegender Ausgangspunkt für gehaltvolle Analysen gerade auch im Hinblick auf Fragen der Teilhabe von Migranten und Nicht-Migranten. Ohne Blick auf Fragen der Zugehörigkeit (belonging) von Migranten und Nicht-Migranten können Konsens und Konflikte bezüglich Ressourcen, Anerkennung und Macht nicht hinreichend verstanden werden. Daher verbietet sich auch eine leichtfertige Entsorgung des Begriffs Integration und eine einseitige Umstellung auf Teilhabe.

Die Herausforderungen für die Migrationsforschung sehen wir an anderer Stelle. Migration konstituiert in der Tat ein strategisch wichtiges Forschungsfeld, um Transformationen von Vergemeinschaftungs- und Vergesellschaftungsprozessen zu beobachten. So zeigten wir beispielhaft, wie etwa die öffentlichen Debatten über Zugehörigkeit insbesondere am Beispiel Bürgerschaft aufschlussreich für Vergemeinschaftungsprozesse als Grundlage für Vergesellschaftungsprozesse sein können. Dies gilt auch für Formen der Teilhabe in

verschiedenen Funktionssystemen außerhalb des Politikbereichs, so etwa in Bildung, Wirtschaft, Recht und Religion. Hier wird deutlich, um noch einmal auf Bürgerschaft am Beispiel doppelter Staatsangehörigkeit zurückzukommen, dass ein nationalstaatlicher Bezugsrahmen eminent wichtig, aber unzureichend ist. Vielmehr geht es am Beispiel doppelter Bürgerschaft um ein genuin transnationales Phänomen, das zwischenstaatliche und lebensweltliche Elemente umfasst. So ist es nicht verwunderlich, dass in den öffentlich geführten Migrationsdebatten eine Verschränkung zweier Erwartungshorizonte beobachtbar ist, nämlich „ein transnationaler auf die Zukunft ausgerichteter und ein nationalstaatlicher an der Vergangenheit orientierter Erwartungshorizont“ (Rauer 2013, 80).

Neuere Forschungen zu Bürgerschaft werfen auch die Frage auf, inwieweit die Verg-meinschaftungen in westlichen Nationalstaaten nicht mehr entlang der Grenze des ethnischen versus republikanischen Nationsverständnis verläuft (Gerdes / Faist 2006). Die Deligitimierung der Ethnos-Vorstellung bedeutet nicht zwangsläufig das Verschwinden der normativen Grundlage von Bürgerschaft in Deutschland, auch wenn dies die momentane Teilhabe-Diskussion suggeriert. Es kann vielmehr als Zeichen für einen Wandel interpretiert werden, an dessen Stelle andere Normen der Integration treten. Die Frage ist nur, welche? Ähnlich wie sich der Geist des Kapitalismus an den aktuellen Erfordernissen der Motivations- und Bindungskraft des Kapitalismus orientieren muss (Boltanski / Chiapello 2005), so unterliegt auch die normative Dimension von Bürgerschaft Veränderungen. Die Erarbeitung einer Theorie bzw. eines empirischen Modells zur Rekonstruktion des Wandels der normativen Grundlage steht noch aus, jedoch weisen theoretische Arbeiten auf die Bedeutung hin, beispielsweise zu „identity liberalism“ (Tebble 2006). Es zeigt, wie liberale westliche Nationalstaaten demokratisch legitimierbare Integration in die Bürgerschaft betreiben. Dabei rückt die legitime Selektion von Immigranten von einer öffentlichen und offenen gruppenbezogenen Diskriminierung ab, hin zu einem Individuums bezogenen Integrations-Verständnis (Joppke 2005), das insbesondere auf das Humankapital rekurriert. Das Individuum trägt die volle Last und Verantwortung für die soziale Kohäsion. Mit der Produktivität des Individuums und seiner aktiven Bereitschaft sich in die Gesellschaft zu integrieren, wird eine gute Gesellschaft erreicht. Dass diese Norm vor allem von hochqualifizierten Einwanderern repräsentiert wird, verdeutlicht u.a. die Blue Card Initiative (Soysal 2012). Pointiert bringt es Joppke auf den Punkt: „The liberal state is only for liberal people“ (2010, 140).

Unsere These lautet dementsprechend, dass auch in einem liberalen Nationalstaat, der die Rechte und Pflichten von Bürger garantiert und forciert, die Vergesellschaftung abhängig von einer symbolischen Gemeinschaftsunterstellung ist. Diese Art der Vergemeinschaftung hat sich in der Tat in Deutschland grundlegend verändert. Das zeigen die Debatten um die Staatsbürgerschaftsreform im Jahre 2000 eindringlich, die eine Verabschiedung eines ethno-kulturellen Nationsverständnis durch eines nahelegen, das republikanisch informiert ist, aber den im Republikanismus angelegten Kommunitarismus zunehmend durch Individualisierungsanforderungen ergänzt. Weder die kulturelle Integrationsdebatte noch die aktuelle Teilhabe-Diskussion können derartige Veränderungen erfassen.

Ganz im Gegenteil, die Teilhabe-Diskussion hat den unintendierten Nebeneffekt, den Wandel zu befördern. Die Teilhabeforderungen enthalten Anti-Diskriminierungserwartungen, die nun selbstredend nach legitimen Formen der Ausgrenzung suchen müssen, denn Gemeinschaften brauchen Grenzen. Vergemeinschaftung erfolgt durch das Merkmal des eigenverantwortlichen Individuums und auf diese Weise werden neue Selektions- und Ausgrenzungsprozesse in Gang gesetzt.

Dieser Wandel birgt Risiken für die Grenzziehung und die nationale Identitätskonstruktion. Ein Aspekt der sich verändernden Grenzen der nationalen Identität ist die Wertegeneralisierung, das heißt, ein vermehrter Bezug zu Normen wie beispielsweise „liberalen Werten“. Das Niveau der Normenabstraktion steigt somit immer weiter an. Je differenzierter eine Gesellschaft ist, desto abstrakter werden die Normen der Integration. Das abstrakteste Niveau der Wertegeneralisierung stellen gegenwärtig die Menschenrechte dar. Während die öffentlichen Debatten über politische Mitgliedschaft die liberalen Werte fokussieren, machten Debatten über Religion – besonders die über Migrantenverbände – von Argumenten Gebrauch, die Religionsausübung als Menschenrecht betonten. Ähnliche Argumente finden sich im internationalen Recht, etwa hinsichtlich des Rechts auf Staatsbürgerschaft als ein Menschenrecht. Wenn wir den Gedanken nicht verwerfen, dass es in mancherlei Hinsicht eine progressive Wertegeneralisierung gibt, welche nicht notwendigerweise geradlinig verläuft, sondern vielmehr sehr holprig und potentiell reversibel (Moyn 2010), hätte dies weitreichende Konsequenzen für die Bestimmung der nationalen Identität. Wenn der Prozess der Wertegeneralisierung und die daraus folgende Erweiterung der Grenzen des Nationalen als gegeben vorausgesetzt werden, würde der Prozess der

Grenzziehung annähernd unmöglich werden, wenn nicht neue unterteilende Linien jenseits der Menschenrechte gefunden werden können.

Noch weitergehender gefasst werfen Vergesellschaftungs- und Vergemeinschaftungsprozesse über den nationalstaatlichen Rahmen hinaus die fundamentale Frage auf, wie Teilhabe für diejenigen zu bestimmen ist, die nicht im Orbit von Zugehörigkeit als Bürgerschaft sind, aber auch nicht einfach durch soziale Schließung außen vor gehalten werden (können). Denn der „andere“ ist über Prozesse der Globalisierung nationalstaatlicher Gesellschaften immer schon einer von „uns“. Die spannende Frage ist, wie weit die Geltung von Gleichheitsnormen auch über nationalstaatliche Grenzen hinaus überhaupt reicht. Sicher ist zumindest, dass Gleichheitsvorstellungen prinzipiell nicht nur auf nationalstaatliche Rahmenbedingungen wie staatsbürgerliche Gleichheit oder Menschenrechte beschränkt sind. Sie können sich auch auf andere Aspekte beziehen; etwa dergestalt, dass auch die Verhältnisse in den Ursprungsländern in den Blickpunkt rücken. Ungleichheiten der Lebensbedingungen zwischen Staaten sind u.a. als Hintergrund von Migration zu sehen. Gleichzeitig geben uns Normen der Gleichheit Hinweise darauf, welche Ungleichheiten in Solidargemeinschaften und welche außerhalb dieser legitim sind. Bürgerschaft ist dabei einer der wichtigsten Mechanismen, um sowohl Gleichheiten unter Bürgern sowie Ungleichheiten gegenüber „anderen“ zu legitimieren.

References

Adamson, Fiona B. / Triadafilopoulos, Triadafilos / Zolberg, Aristide R. (2011): The Limit of the Liberal State: Migration, Identity and Belonging in Europe. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 37 (6), S. 843–859.

Agamben, Giorgio (2002). *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben.* Frankfurt am Main.

Alba, Richard/Nee, Victor (2003): *Remaking the American Mainstream: Assimilation and Contemporary Immigration*. Cambridge, MA.

Alesina, Alberto / Glaeser, Edward L. / Sacerdote, Bruce (2001): Why Doesn't the US Have a European-style Welfare System? In: *Brookings Papers on Ecomomic Activity* 2, S. 187–278

Amelina, Anna (2013): Transnationale Inklusion als ein multilokales Phänomen. In: Özkan Ezli u.a. (Hg.*): Die Integrationsdebatte zwischen Assimilation und Diversität. Grenzziehungen in Theorie, Kunst und Gesellschaft*. Bielefeld, S.119–158.

Amelina, Anna / Faist, Thomas (2012): De-naturalizing the national in research methodologies: Key concepts of transnational studies in migration. In: *Ethnic and Racial Studies*, 35 (10), S. 1707–1724.

Anderson, Benedict (1983): I*magined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. London / New York.

Arendt, Hannah (1981) [1949]: Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. In: Otfried Höffe / Gerd Kadelbach / Gerhard Plumpe (Hg.): *Praktische Philosophie/Ethik*. Band 2. Frankfurt am Main, S. 152-166.

Barron, Pierre u.a. (2011): *On bosse ici, on reste ici! La grève des sans-papiers: une aventure inédite*. Paris.

Barry, Brian (1991): *Liberty and Justice. Essays in Political Theory*. Oxford.

Barth, Fredrik (1969): *Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Cultural Difference*. Oslo.

Bloemraad, Irene / Korteweg, Anna / Yurdakul, Gökçe (2008): Citizenship and Immigration: Multiculturalism, Assimilation, and Challenges to the Nation-State. In: *Annual Review of Sociology* 34, S. 153–179.

Bohn, Cornelia (2008): Inklusion und Exklusion: Theorien und Befunde. In*: Soziale Systeme* 14 (2), S. 171–190.

Boltanski, Luc / Chiapello, Eve (2005): *The New Spirit of Capitalism*. London.

Bommes, Michael (1999): *Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat. Ein differenzierungstheoretischer Entwurf*. Opladen.

Bota, Alice / Khuê, Pham / Özlem, Topçu (2013): „Neue Deutsche“. In: Özkan Ezli (Hg.): *Das neue Deutschland. Von Migration und Vielfalt*. Konstanz, S. 154–156.

Brubaker, Rogers (1995): Comments on „Modes of Immigration Politics in Liberal Democratic States“. In: *International Migration Review* 29, S. 903–908.

Calhoun, Craig (1993): Nationalism and Ethnicity. In: *Annual Review of Sociology* 19, S. 211–239.

Diehl, Claudia / Friedrich, Michael / Hall, Anja (2009): Jugendliche ausländischer Herkunft beim Übergang in die Berufsausbildung: Vom Wollen, Können und Dürfen. In: *Zeitschrift für Soziologie* 38 (1), S. 48–67.

Eder, Klaus/Rauer, Valentin / Schmidtke, Oliver (2004): *Die Einhegung des Anderen. Türkische, polnische und russlanddeutsche Einwanderer in Deutschland*. Wiesbaden.

Faist, Thomas / Ulbricht, Christian (2014): Constituting Nationality through Transnationality: Categorizations and Mechanisms of Inequality in German Integration Debates. In: Nancy Foner / Patrick Simon (Hg.): *Fear and Anxiety over National Identity*. New York.

Faist, Thomas (2013): The mobility turn: a new paradigm for the social sciences? In: *Ethnic and Racial Studies* 36 (11), S. 1637–1646.

Faist, Thomas (2010): Cultural Diversity and Social Inequalities. In: *Social Research* 77 (1), S. 297–324.

Faist, Thomas (2007): Dual Citizenship: Change, Prospects, and Limits. In: Thomas. Faist (Hg.): *The Politics of Dual Citizenship in Europe: From Nationhood to Societal Integrations*. Aldershot, UK, S. 171–200.

Fincke, Gunilla (2009): *Abgehängt, chancenlos, unwillig? Eine empirische Reorientierung von Integrationstheorien zu MigrantInnen der zweiten Generation in Deutschland*. Wiesbaden.

Foner, Nancy / Alba, Richard (2008): Immigrant Religion in the U.S. and Western Europe: Bridge or Barrier to Inclusion? In: *International Migration Review* 42 (2), S. 360–392.

Foroutan, Naika (2013): Hybride Identitäten. Normalisierung, Konfliktfaktor und Ressource in postmigrantischen Gesellschaften. In: Heinz Ulrich Brinkmann / Haci-Halil Uslucan (Hg.): *Dabeisein und Dazugehören. Integration in Deutschland*. Wiesbaden, S. 85–102.

Friedrichs, Jürgen / Jagodzinski, Wolfgang (Hg.) (1999): *Soziale Integration*. Sonderheft 39 der KZfSS. Opladen.

Gellner, Ernest (2008): *Nations and Nationalism*. Cornell.

Gerdes, Jürgen / Faist, Thomas (2006): Von ethnischer zu republikanischer Integration. In: *Berliner Journal für Soziologie* 16 (3), S. 313–335.

Gordon, Milton (1964): *Assimilation in American Life. The Role of Race, Religion, and National Origins*. New York.

Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (1997): *Was hält die Gesellschaft zusammen?* Frankfurt am Main.

Hess, Sabine (2013): Die beharrliche Kraft der Migration. Eine historische Relektüre von Migrationsdiskursen und Integrationspraktiken. In: Heinz Ulrich Brinkmann / Haci-Halil Uslucan (Hg.): *Dabeisein und Dazugehören. Integration in Deutschland*. Wiesbaden, S. 67–84.

Hollifield, James F. (1992): *Immigrants, Markets, and States. The Political Economy of Postwar Europe*. Cambridge, MA.

Hondrich, Karl Otto / Koch-Arzberger, Claudia (1992): *Solidarität in der modernen Gesellschaft*. Frankfurt am Main.

Joppke, Christian (2010*): Citizenship and Immigration*. Cambridge, UK.

Joppke, Christian (2005): Exclusion in the Liberal State The Case of Immigration and Citizenship Policy. In: *European Journal of Social Theory* 8 (1), S. 43–61.

Karakayali, Serhat (2008): *Gespenster der Migration. Zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland*. Bielefeld.

Kaufmann, Franz-Xaver (2009): *Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen*. 3. erw. Aufl. Hamburg.

Kuhnhenne, Michaela u.a. (Hg.) (2012*): (K)eine Bildung für alle - Deutschlands blinder Fleck. Stand der Forschung und politische Konsequenzen*. Berlin.

Kymlicka, Will (1995): *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*. New York.

Kymlicka, Will / Banting, Keith (2006): Immigration, Multiculturalism, and the Welfare State. In: *Ethics & International Affairs* 20 (3), S. 281–304.

Laclau, Ernesto (2005): *On Populist Reason*. London.

Luhmann, Niklas (1995): *Soziologische Aufklärung*. 6 Bde. 6 Aufl. Opladen

Luhmann, Niklas (1996): Jenseits von Barbarei. In: Hans-Georg Soeffner/Max Miller (Hg.): *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnosen am Ende des 20. Jahrhunderts*. 2. Aufl. Frankfurt am Main, S. 219–230.

Massey, Douglas (2007): *Categorically Unequal. The American Stratification System*. New York.

Mau, Steffen (2004): Welfare Regimes and the Norms of Social Exchange. In: *Current Sociology* 52 (1), S. 53–74.

Münch, Richard (1995): Elemente einer Theorie der Integration moderner Gesellschaften - Eine Bestandsaufnahme. In: *Berliner Journal für Soziologie* 5 (1), S. 5–24.

Münch, Richard (2004): *Soziologische Theorie*. 3 Bde. Frankfurt am Main / New York.

Moyn, Samuel (2010): *The Last Utopia. Human Rights in History*. Cambridge, MA.

Nassehi, Armin (1997): Das Stahlharte Gehäuse der Zugehörigkeit. Unschärfen im Diskurs um die ‚multikulturelle Gesellschaft'. In: Armin Nassehi (Hg.): *Nation, Ethnie, Minderheit. Beiträge zur Aktualität ethnischer Konflikte*. Köln / Weimar / Bonn, S. 177–208.

Offe, Claus / Preuß, Ulrich K. (1991): Democratic Institutions and Moral Resources. In: David Held (Hg.): *Political Theory Today*. Stanford, CA, S.143–171.

Park, Robert E. (1928): Human Migration and the Marginal Man. In: *American Journal of Sociology* 33 (6), S. 881–893.

Peters, Bernhard (1993): *Die Integration moderner Gesellschaften*. Frankfurt am Main.

Plessner, Helmuth (2002): *Grenzen der Gemeinschaft. Eine Kritik des sozialen Radikalismus*. Frankfurt am Main.

Rauer, Valentin (2013): Integrationsdebatten in der deutschen Öffentlichkeit (1947-2012). Ein umstrittenes Konzept zwischen ‚region-building' und ‚nation-saving'. In: Özkan Ezli u.a. (Hg.): *Die Integrationsdebatte zwischen Assimilation und Diversität. Grenzziehungen in Theorie, Kunst und Gesellschaft*. Bielefeld, S. 51–86.

Rushdie, Salman (1995): *East, West*. London, UK.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2013): *Hürdenlauf zur Kita*. URL: http://www.svr-migration.de/content/wp-content/uploads/2013/06/SVR_FB_Kita_Web.pdf, letzter Aufruf: 01.10.2014

Sachverständigenrat deutscher Stiftung für Integration und Migration (2012): *Integration im föderalen System: Bund, Länder und die Rolle der Kommunen*, Jahresgutachten 2012 mit Integrationsbarometer. Berlin.

Sarrazin, Thilo (2010): *Deutschland schafft sich ab: Wie wir unser Land aufs Spiel setzen*. München.

Schroer, Markus (2010): Funktionale Differenzierung versus soziale Ungleichheit. In: Georg Kneer / Stephan Moebius (Hg.): *Soziologische Kontroversen. Beiträge zu einer anderen geschichte der Wissenschaft vom Sozialen*. Berlin, S. 291–313.

Seibert, Holger / Hupka-Brunner, Sandra / Imdorf, Christian (2009): Wie Ausbildungssysteme Chancen verteilen. Berufsbildungschancen und ethnische Herkunft in Deutschland und der Schweiz unter Berücksichtigung des regionalen Verhältnisses von betrieblichen und schulischen Ausbildungen. In: *KZfSS* 61 (4), S. 595–620.

Soysal, Yasemin N. (2012): Citizenship, immigration, and the European social project: rights and obligations of individuality. In: *The British Journal of Sociology* 63 (1), S. 1–21.

Stichweh, Rudolf (2009): Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion und Exklusion. In: Rudolf Stichweh / Paul Windolf (Hg.): *Inklusion und Exklusion. Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit*. Wiesbaden, S. 29–44.

Tebble, Adam J. (2006): Exclusion for Democracy. In: *Political Theory* 34 (4), S. 463–487.

Tilly, Charles (1998): *Durable Inequality*. Berkeley, CA.

Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.). (2007): *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. 2. Aufl. Bielefeld.

Walzer, Michael (2006): *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*. Neuaufl. Frankfurt am Main.

Weber, Max (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft*. 5 Aufl. Tübingen.

Wimmer, Andreas / Glick-Schiller, Nina (2003): Methodological Nationalism, the Social Sciences, and the Study of Migration: An Essay in Historical Epistemology. In: *International Migration Review* 37 (3), S. 576-610

Wimmer, Andreas (2008): The Making and Unmaking of Ethnic Boundaries: A Multilevel Process Theory. In: *American Journal of Sociology* 113 (4), S. 970–1022.

Wimmer, Andreas (2002): *Nationalist Exclusion and Ethnic Conflict: Shadows of Modernity*. Cambridge, UK.

Zolberg, Aristide R. / Wonn, Long L. (1999): Why Islam is like Spanish: Cultural Incorporation in Europe and the United States. In: *Politics & Society* 27 (1), S. 5–38.